



Gemeinde Zollikon

## **Reglement für die Kurse im Freizeitdienst Zollikon**

vom 18. Juli 2012

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon vom 6. Dezember 2017, beschliesst:

## **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Reglement legt die Grundsätze für die Kurse und deren Gebühren fest.

<sup>2</sup> Mit den Kursen im Freizeitdienst werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration
- Förderung der Standortattraktivität durch Zugang der Bevölkerung zu kulturellen oder sportlichen Freizeitaktivitäten und Weiterbildungsangeboten auf lokaler Ebene.
- Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Suchtprävention.

## **Artikel 2 Kursgebühren**

<sup>1</sup> Die Kursgebühren und allfällige sonstige Einnahmen des Freizeitdienstes (z. B. Raumvermietungen, Verkauf Inserate im Kursprogramm) müssen im Grundsatz<sup>1</sup> den direkten Aufwand wie die Honorare und Löhne der Kursleitungen, Kursadministration (Personalaufwand) sowie Druck und Versand des Kursprogramms, die Betriebskosten (Reinigung, externe Mietkosten, Kursmaterial, Informatik etc.) decken. Die Räume werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kursgebühren wird alle zwei Jahre entsprechend dem Grundsatz im Absatz 1 durch den Freizeitdienst überprüft und von der Abteilungsleitung Gesellschaft mit Einbezug des Ressortvorstands festgelegt.<sup>2</sup>

## **Artikel 3 Jugendförderung**

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres<sup>3</sup> mit Wohnsitz in Zollikon können pro Kurssemester einen Kurs ihrer Wahl aus dem Kursangebot kostenlos besuchen. Ausgenommen sind die für spezifische Zielgruppen ausgeschriebenen Kurse. Die Teilnahmebedingungen regeln weitere Einzelheiten.

<sup>2</sup> Das Kursangebot ist begrenzt. Aus dieser Regelung kann daher kein Anspruch auf einen Kursbesuch abgeleitet werden.

<sup>3</sup> Die im Freizeitdienst anfallenden Kurskosten für die Jugendförderung übernimmt die Gemeinde.

## **Artikel 4 Kursprogramm**

Pro Kurssemester wird vom Freizeitdienst ein Kursprogramm erstellt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. August 2023, in Kraft seit 1. Oktober 2023 (GR 2023-156)

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 2. August 2023, in Kraft seit 1. Oktober 2023 (GR 2023-156)

<sup>3</sup> Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. August 2023, in Kraft seit 1. Oktober 2023 (GR 2023-156)

<sup>4</sup> Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. August 2023, in Kraft seit 1. Oktober 2023 (GR 2023-156)

## **Artikel 5 Teilnahmebedingungen**

Die Detailbestimmungen für die Kursteilnahme, die Haftung der Gemeinde, Versicherung der Teilnehmenden etc. sind in den Teilnahmebedingungen geregelt.<sup>5</sup>

## **Artikel 6 Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt auf 1. September 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 18. Juli 2012 (GRB 157:2012) mit Änderungen durch den Gemeinderat vom 2. August 2023 (GR 2023-156)

---

<sup>5</sup> Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. August 2023, in Kraft seit 1. Oktober 2023 (GR 2023-156)